

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 5. Mai 2015  
GZ. BMF-310205/0046-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4046/J vom 5. März 2015 der Abgeordneten Dr. Marcus Franz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5., 7. bis 12., 14. und 15.:

Aus abgabenrechtlichem Interesse sind Abgabenbehörden befugt, Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige steuerlich relevante Unterlagen zu nehmen. Ein konkreter Verdacht ist für eine Überprüfung im Rahmen einer abgabenrechtlichen Nachschau nicht erforderlich. Gemäß § 124 Bundesabgabenordnung (BAO) zählen dazu auch Aufzeichnungen, die aufgrund anderer als abgabenrechtlicher Vorschriften (beispielsweise berufsrechtliche Aufzeichnungspflichten) zu führen sind. Unterlagen wie Terminkalender, Kunden- und Patientenkarteien oder Arzneimittelanwendungs- und -abgabebelege sind jedenfalls dazu geeignet, die Angaben in den täglich zu führenden Aufzeichnungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Hinsichtlich der Trennung der Entgelte nach dem Umsatzsteuersatz kann beispielsweise durch diese Aufzeichnungen eine materiell rechtliche Überprüfung der einzelnen Umsätze hinsichtlich der Anwendung des richtigen Steuersatzes vorgenommen werden. Kontrolliert wurde nicht die Einhaltung einschlägiger berufsrechtlicher Vorschriften, sondern die entsprechenden Aufzeichnungen.

Im Zuge einer Verprobung oder Mengenrechnung wird überprüft, ob die eingekaufte Menge mit dem Verkauf bzw. den verwendeten Mengen übereinstimmt. Mit dieser Methode wird der erklärte Umsatz mit dem auf Basis des Wareneinkaufs ermittelten rechnerischen Umsatz verglichen, um allfällige Umsatzverkürzungen festzustellen. Verprobungsmethoden werden in den Ausbildungsmodulen zur Betriebsprüferin bzw. zum Betriebsprüfer erlernt und werden auch bei anderen Branchen eingesetzt.

Es ist festzuhalten, dass in einer Tierarztpraxis nicht Anabolika, sondern Antibiotika verwendet werden und deren Aufzeichnung von der Finanzverwaltung im Rahmen der Abgabenprüfung wie oa eingesehen werden.


Zu 6.:

Der Gegenstand dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass Meinungen und Ansichten generell nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sowie § 90 Geschäftsordnungsgesetz (GOG-NR) 1975 sind.

Zu 13:

Kontrollmaßnahmen der Veterinärbehörden sowie deren rechtliche Grundlagen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Diesbezüglich besteht keine abgabenrechtliche Relevanz.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM</b> <b>FÜR FINANZEN</b>	3894/AB XXV. GP - Anfragenantwortung Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>	3 von 3
	Datum/Zeit	2015-05-05T15:43:17+02:00	
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	bTtnkTwmqhlhjh2vRI4hdSM+TX/EZfw9HZJBfzZH4eHOrzEzmlg6PQc8CZsdWAT XgFDNzcHnIMcvWDpxlq0HbvtGNS9HU/gjrS0u4ZeKN9qxlrw/qvqCtCJMPgyyPB AVepu0ylzZcmTj1L+R5N/mqTulx81qcXdMkxejnPU9fD2WCUYI03i9m5GeJmBg3 8Wyt9IWnvmYxkNFFM/kLckgQAZ9vINJ/nmCPSsy8shRxJ55kmywgcg1kVj2F66GE frhmnTphLbknU3hk2MH1KStOI8Bc1iq1BfFOhU8s1yXsOHE9wvj+1q8P6LMuqQb h/DB1UIZqxhheSbDiunf6h8vP4A==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		